

Bekanntmachung

Beschluss des Gemeindeverwaltungsverbandes Hohenloher Ebene

über

die Aufstellung der 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplans
nach § 2 Abs. 1 BauGB

und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der GVV Hohenloher Ebene hat am 30.07.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen die 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

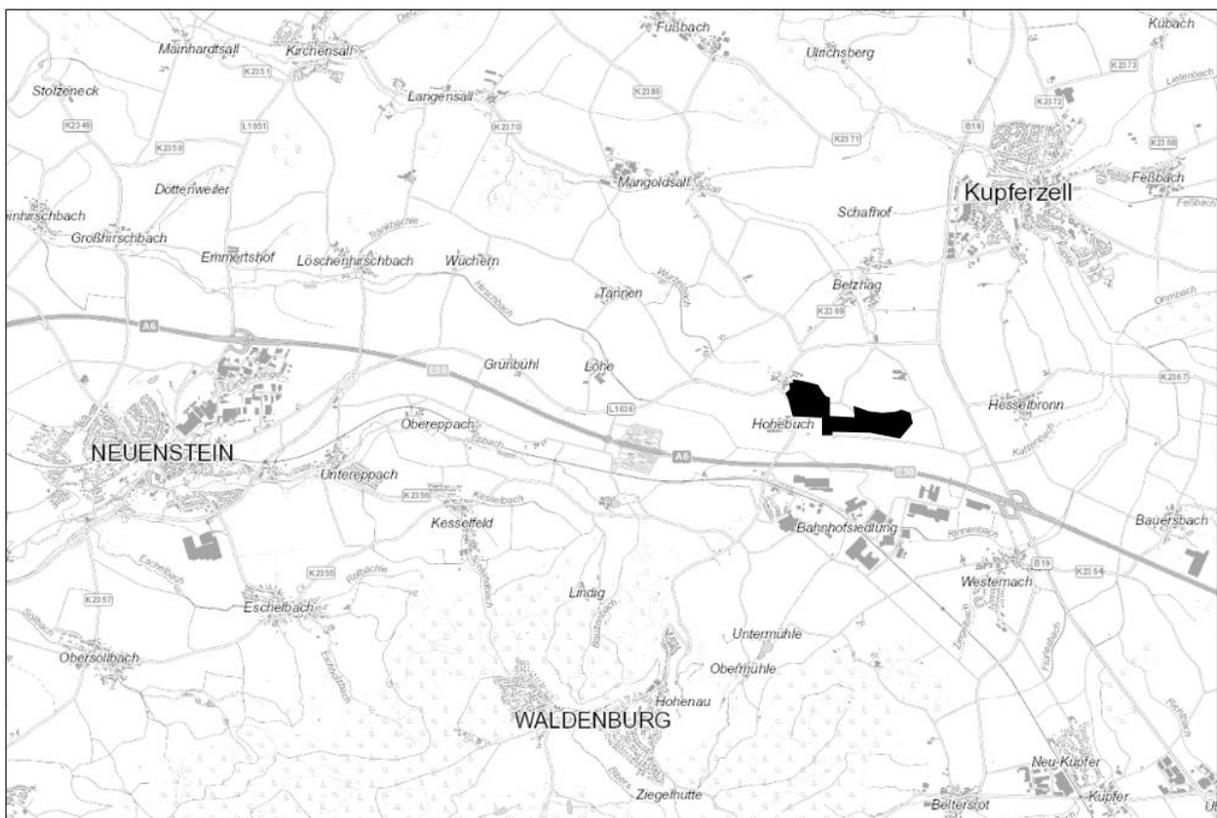
In dieser öffentlichen Sitzung des GVV Hohenloher Ebene am 30.07.2020 wurden ebenfalls die Flächen, deren Bodennutzungen in der 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplans geändert dargestellt werden sollen, vorgestellt. Auf dieser Grundlage wurde der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB werden hiermit bekannt gemacht.

Ziele und Zweck der Planung:

Der Gemeindeverwaltungsverband Hohenloher Ebene beabsichtigt den Flächennutzungsplan im Zuge der 5. Fortschreibung fortzuschreiben. Die 5. Fortschreibung umfasst ausschließlich die Ausweisung der Gewerbeparkerweiterung des Gewerbeparks Hohenlohe nördlich der Bundesautobahn A6. Die 5. Fortschreibung wird notwendig, um den Bedürfnissen an neuen Gewerbeflächen im Gewerbepark zu entsprechen. Der Nachweis des Bedarfs an zusätzlichen Gewerbeflächen wird in der 5. Fortschreibung geführt.

Die geplante Gewerbeparkerweiterung befindet sich innerhalb der in der 18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Weiterentwicklung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen ausgewiesenen Fläche für Industrie und Gewerbe.



Umweltbezogene Informationen:

Zur 5. Fortschreibung wurde ein Umweltbericht verfasst:

Umweltbericht vom 28.05.2021

Inhalt: Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild und Erholung, Kultur- und sonstige Sachgüter.

Zusätzlich wurden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und die Abhandlung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung dargestellt und potenzielle Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen entsprechend der Planungsebene des Flächennutzungsplanes aufgeführt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit zeichnerischem Teil, Begründung und Umweltbericht kann vom **07.06.2021** bis zum **08.07.2021** auf der Internetseite der Gemeinde Kupferzell unter www.kupferzell.de abgerufen und in folgenden Rathäusern der Mitgliedsgemeinden des GVV Hohenloher Ebene während den jeweiligen Dienststunden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit eingesehen werden:

- Bürgermeisteramt Kupferzell, Marktplatz 14-16, 74635 Kupferzell, Flurbereich 1.OG vor Zimmer 101
Öffnungszeiten: Mo., Di. und Do. 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Mi. 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr
Fr. 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Di. 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Do. 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Bürgermeisteramt Neuenstein, Schlossstraße 20, 74632 Neuenstein, Hauptamt vor Büro 15
Öffnungszeiten: Mo. bis Do. 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Di. 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Do. 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
- Bürgermeisteramt Waldenburg, Hauptstraße 13, 74638 Waldenburg, Flurbereich Hauptamt vor Zimmer 4 (Terminanfrage telefonisch (Tel.-Nr. 07942 108-0) oder per E-Mail (stadt@waldenburg-hohenlohe.de) erforderlich)
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do. und Fr. 08:00 Uhr bis 12:30Uhr
Do. 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Planentwürfen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift an den oben genannten Auslegungsstellen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kupferzell, 28.05.2021

gez. Christoph Spieles

Verbandsvorsitzender des GVV Hohenloher Ebene